99050211261002

Versteigerung bei zuständiger IHK anzeigen

Heruntergeladen am 20.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/219373582/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050211261002
Leistungsbezeichnung I	Versteigerung bei zuständiger IHK anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__3.html https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__6.html
Teaser	Wenn Sie eine Versteigerung veranstalten, müssen Sie dies derzuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer anzeigen.
Volltext	Sie müssen in der Anzeige folgende Angaben machen: • Ort und Zeitpunkt der Versteigerung • Gattung der zu versteigernden Ware Normalerweise dürfen nur gebrauchte Waren versteigert werden. Ausnahmen gibt es für Ware aus Nachlässen, aus Insolvenzmassen, die wegen Geschäftsaufgabe oder wegen gesetzlicher Vorschrift versteigert wird. In diesen Fällen müssen Sie zusätzlich Folgendes angeben: • Anlass der Versteigerung (Nachlass oder Insolvenzmasse, Geschäftsaufgabe, öffentliche Versteigerung) • Name und Anschrift der Auftraggeber • Eventuell weitere Angaben (zum Beispiel Lagerungsort des Versteigerungsgutes, Besichtigungszeiten) Bei der Versteigerung von leicht verderblichem Gut ist eine Verkürzung der Anmeldefrist möglich. Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.
Erforderliche Unterlagen	• Versteigererlaubnis • Schriftliche oder elektronische Anzeige der Versteigerung

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie müssen eine Erlaubnis als Versteigerer besitzen, um gewerbsmäßig Versteigerungen durchführen zu dürfen.
Kosten	Keine • Bei der Versteigerung mit verkürzter Frist oder anderen Ausnahmen können Gebühren anfallen. Genaueres erfahren Sie bei der zuständigen Behörde.
Verfahrensablauf	Sie zeigen die Versteigerung der zuständigen Stelle spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin schriftlich oder elektronisch an. • Die zuständige Stelle prüft die Versteigerungsanzeige und holt gegebenenfalls eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) ein. • Sofern keine Einwände bestehen, können Sie die Versteigerung durchführen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Sie müssen die Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht gestellten Termin anzeigen, Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Versteigerungsanzeige. • In Ausnahmefällen können Sie eine Verkürzung der Frist beantragen, beispielsweise bei leicht verderblichem Versteigerungsgut.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	- Versteigerung - Anzeige Entgegennahme durch zuständige IHK - Versteigerungen müssen zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin bei der zuständigen Behörde sowie Industrie- und Handelskammer angezeigt werden. - Frist kann bei verderblicher Ware verkürzt werden. - Anzeige ist kostenlos. - Versteigerergewerbe benötigt besondere Erlaubnis.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer können Sie hier finden: IHK-Zuständigkeitsfinder
Formulare	• Formular: Je nach Angebot der Behörde: Vordruck oder formlos, teilweise Online-Verfahren • Online-Verfahren: Teilweise möglich • Persönliches Erscheinen nötig: nein • Schriftformerfordernis: nein
Ursprungsportal	Versteigerung bei zuständiger IHK anzeigen